

ANLAGE 4 HANDLUNGSPLAN ZUM VORGEHEN BEI ÜBERGRIFFIGEM VERHALTEN VON MITARBEITENDEN

Intervention bei übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses werden unterschiedliche Formen grenzverletzenden Verhaltens klar unterschieden.

Grenzverletzungen:

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder aus Unsicherheit, Überforderung oder Unachtsamkeit resultierende Überschreitungen professioneller Nähe und Distanz.

Beispiele sind:

- unangemessene oder herabwürdigende Sprache
- Missachtung persönlicher Grenzen
- distanzloses Verhalten ohne sexualisierten Bezug

Grenzverletzungen erfordern:

- eine zeitnahe fachliche Reflexion (z. B. im Team oder durch Leitung)
- pädagogische Klärungsgespräche
- ggf. arbeitsrechtliche Ermahnungen sowie
- präventive Maßnahmen (Fortbildung, Supervision)

Übergriffe und Gewalt

Übergriffe sind gezielte oder zumindest bewusst in Kauf genommene Handlungen, die die körperliche, seelische oder sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen.

Hierzu zählen insbesondere:

- sexualisierte Gewalt
- körperliche Gewalt oder Züchtigung
- psychische Gewalt (Demütigung, Bedrohung, Bloßstellung)
- Machtmissbrauch und strukturelle Gewalt

Übergriffe erfordern unverzügliche Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

Verbindlicher Handlungsplan bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten

Sobald ein Verdacht auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten besteht, greift ein verbindlicher, abgestufter Interventionsplan.

1. Wahrnehmung, Meldung und Dokumentation

- Jede Beobachtung, jeder Verdacht oder jede Offenbarung ist verpflichtend zu melden.
- Die Meldung erfolgt unverzüglich von der Teamleitung an die zuständige Bereichsleitung und die Fachbereichsleitung.
- Die Wahrnehmung wird standardisiert, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert (keine Bewertungen, nur Beobachtungen und Aussagen).

2. Bereichsinterne Aufklärung

- FK prüft in eigener Verantwortung in Absprache mit der BL die Möglichkeit der bereichsinternen Klärung
- Bei weitergehendem Klärungsbedarf informiert die BL umgehend 51/1-4 und FBL.

3. Weitere Fachliche Prüfung

- 51/1-4 prüft:
 - das Hinzuziehen von FB 11 (Personal und Organisation),
 - ggf. die Einbindung weiterer fachlicher oder juristischer Expertise.

4. Unverzügliche Sicherung des Kindeswohls

- sofortige Unterbindung des Kontakts zwischen beschuldigter Person und Kindern/Jugendlichen z. B. durch Freistellung oder weiterer organisatorischer Maßnahmen,
- Information der betroffenen Kinder/Jugendlichen in alters- und entwicklungsangemessener Weise.
- Eltern werden transparent über Vorfälle und Schutzmaßnahmen informiert, sofern dadurch der Schutz des Kindes oder laufende Verfahren nicht gefährdet werden.
- Die Informationsweitergabe erfolgt abgestimmt und fachlich begründet.

5. Weitere Maßnahmen in Abhängigkeit vom Prüfungsstand

- Bei erhärtetem Verdacht:

- Prüfung und Einleitung arbeits- und dienstrechtlicher Maßnahmen,
 - ggf. Information externer Stellen (z. B. Strafverfolgungsbehörden),
 - fortlaufende Begleitung und Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen.
- Bei Nichtbestätigung des Verdachts:
 - Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen für die zu Unrecht beschuldigte Person.

6. Aufarbeitung, Evaluation und Prävention

- Systematische Fallreflexion: Welche strukturellen, räumlichen oder organisatorischen Faktoren haben den Vorfall begünstigt?
- Überprüfung und Anpassung der Risikoanalyse im institutionellen Schutzkonzept.
- Entwicklung bzw. Durchführung präventiver Maßnahmen (z. B. Fortbildung, Supervision).